

artigkeit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt, und ob in Beziehung auf einzelne Stats oder in Beziehung auf das Ergebniß des ganzen Stats Bemerkungen zu machen sind. Ueberdies hat sich nach und nach diese finanzielle Prüfung in eine sachliche umgewandelt, so daß keine neue Aufzählung berücksichtigt wird, deren sachliche Nothwendigkeit nicht nachgewiesen wird. Auf Grund der Spezialstats stellt der Finanzminister den allgemeinen Staatshaushaltsetat zusammen und erwirft das Etatsgesetz. Sodann werden beide im Staatsministerium festgesetzt und, nach erfolgter königlicher Genehmigung, mit den Verwaltungsetats der einzelnen Centralbehörden und der von diesen ressortirenden einzelnen Verwaltungen und Institute, einem erläuternden Vorbericht des Finanzministers, eingehenden Begründungen und umfassen- den Anlagen — das Ganze umfaßt gegenwärtig drei packt gebundene Quartbände — von dem Finanzminister dem Landtage, zunächst dem Abgeordnetenhaus, vorgelegt.

In dem Abgeordnetenhaus besteht für die Bearbeitung derselben die Behörde, welche den Staatshaushaltsetat bearbeitet, eine besondere Kommission. Ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident auch neben jener Kommission Kommissarien ernennen, welche beauftragt werden, über einzelne Abtheilungen des Staatshaushaltsetats Information einzugehen, zu diesem Zweck nöthigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten (Verfassungsurkunde vom 16. Mai 1874 § 26). Das weitere Verfahren war früher folgendes. Die Kommission wurde durch je fünf Mitglieder aus jeder der sieben Abtheilungen des Hauses gebildet. Um die einzelnen Verwaltungsetats, auf welche der Staatshaushaltsetat sich gründet, und die dem Hause vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwaige Vorlage über Staatsübersichtungen zu prüfen, wurden dieselben gruppenweise vertheilt. Von dem Vorgesetzten der Kommission wurden für jede Gruppe zwei, für einzelne umfangreichere Gruppen auch mehrere Referenten ernannt, welche für die ihnen zugewiesenen Abtheilungen und Gegenstände den Etat und seine Unterlagen in allen einzelnen Positionen, unter Zugiehung der Vertreter der Staatsregierung, prüften. Die Ergebnisse ihrer Thätigkeit wurden demnach einer nochmaligen Prüfung durch die gesamte Budgetkommission unterworfen und schließlich durch diese in einer Reihe von Berichten über die einzelnen Zweige des Staatshaushalts vor das Plenum gebracht. Die Kommission gab daneben in einem allgemeinen Vorbericht eine generale Uebersicht von der Finanzlage des Staates und entwickelte zugleich die Grundzüge, von welchen sie bei der Prüfung des Etats ausgegangen war, indem sie dieselben der Verlesnahme des Hauses unterwarf. Nachdem über sämtliche Spezialberichte beschlossen worden, stellte die Kommission das Ergebnis in einem Schlußbericht zusammen, welcher zugleich die in das Generalmanagement aufzunehmenden Mittel anzuzeigend darstellte. Hieraus folgte im Abgeordnetenhaus seinen definitiven Beschluß über die Annahme des Gesetzes. Dieses Verfahren war ein höchst sorgfältiges, hatte aber den Nachtheil, daß die legislative Prüfung des Etats und damit der gesamten Staatsverwaltung nicht in dem Plenum, also öffentlich, sondern in der Budgetkommission, ja fast nur zwischen den Referenten und der Regierungskommissionen stattfand, und war so unzulänglich, daß der Staatshaushaltsetat immer erst längere Zeit nach Beginn des Statsjahres zu Stande kam. Daher wurde das Verfahren im Jahre 1856 verlassen. Gegenwärtig verhandelt das Abgeordnetenhaus über den Budgetentwurf ebenso wie über jeden anderen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf in erster, zweiter und dritter Beratung im Plenum nach Weggabe der §§ 18 bis 18 seiner Geschäftsordnung. Die erste Beratung ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundzüge des Entwurfes beschränkt. Nach dem Schluß derselben beschließt das Haus, ob die Budgetkommission mit der Vorberatung des Entwurfes beauftragt werden solle. Wird dies nicht beschlossen, so können gleichwohl einzelne Abtheilungen in jedem Stadium der Beratung an die Kommission verwiesen werden. Das Plenum beschließt über die einzelnen Punkte des Haupt- oder der einzelnen Spezialstats unter der Leitung des Präsidenten, welcher den Gegenstand der Abstimmung deutlich hervorhebt; die Bewilligung erfolgt ausdrücklich oder stillschweigend. Auf diese Weise wird der Etat aus seinen Einzelheiten zusammengesetzt und nach dem Abschluß der Einzelberatung mit dem Staatshaushaltsetatsgesetz angenommen. Der vom Abgeordnetenhaus beschlossene Beschlusseurtheil wird mit dem Haupt- und dem Spezialstat dem Herrenhaus, und zugleich werden der Staatsregierung die bei der Budgetberatung von dem Abgeordnetenhaus gefaßten Resolutionen überhant. Auch im Herrenhaus wird gleich nach erfolgter Konfirmation eine Kommission für den Staatshaushaltsetat und für Finanzangelegenheiten gewählt. Diese beschäftigt sich in der Regel schon während der im Abgeordnetenhaus stattfindenden Etatsberatung unter Zugiehung von Vertretern der Staatsregierung